

# TE Vwgh Erkenntnis 2024/8/12 Ra 2023/12/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2024

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §37

AVG §52

BDG 1979 §14 Abs1 idF 2018/I/100

BDG 1979 §14 Abs2 idF 2018/I/100

BDG 1979 §14 Abs3 idF 2018/I/100

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 37 heute
  2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
- 
1. AVG § 52 heute
  2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
  3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
- 
1. BDG 1979 § 14 heute
  2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
  3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
  4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
  5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
  6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
  7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
  8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
  9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006

10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

1. BDG 1979 § 14 heute
2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
  20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
  21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und Senatspräsidentin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des A G in N, vertreten durch Mag. Dr. Martin Dercsaly, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2022, W257 2260366-1/13E, betreffend amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und Senatspräsidentin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des A G in N, vertreten durch Mag. Dr. Martin Dercsaly, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2022, W257 2260366-1/13E, betreffend amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit gemäß Paragraph 14, Absatz eins, BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

1

Der Revisionswerber steht als Exekutivbeamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

2

Mit Bescheid vom 21. April 2022 sprach die Bundesministerin für Justiz aus, der Revisionswerber werde gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) mit Ablauf des Monats, mit dem dieser Bescheid rechtskräftig werde, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. In der Begründung dieses Bescheids wurde unter anderem ausgeführt, der Revisionswerber sei Justizwachebeamter der Verwendungsgruppe E2b in der Justizanstalt X (Beamter im allgemeinen Justizwachdienst, PM-SAP Stellennummer 30012196, E2b/GL). Er habe turnusweise Tag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst zu versehen. Die Dienstbehörde sei aufgrund der Ausführungen im Befund und Gutachten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bzw. des beim Revisionswerber vorliegenden Krankheitsgeschehens zu dem Schluss gekommen, dass dieser dienstunfähig sei, also infolge seiner gesundheitlichen Verfassung nicht mehr in der Lage sei, seine dienstlichen Aufgaben als Justizwachebediensteter ordnungsgemäß zu versehen. Es handle sich um einen Dauerzustand, da im Hinblick auf die festgestellten Leiden mit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu rechnen sei. Mit Bescheid vom 21. April 2022 sprach die Bundesministerin für Justiz aus, der Revisionswerber werde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, 2, und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) mit Ablauf des Monats, mit dem dieser Bescheid rechtskräftig werde, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. In der Begründung dieses Bescheids wurde unter anderem ausgeführt, der Revisionswerber sei Justizwachebeamter der Verwendungsgruppe E2b in der Justizanstalt römisch zehn (Beamter im allgemeinen Justizwachdienst, PM-SAP Stellennummer 30012196, E2b/GL). Er habe turnusweise Tag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst zu versehen. Die Dienstbehörde sei aufgrund der Ausführungen im Befund und Gutachten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

(BVAEB) bzw. des beim Revisionswerber vorliegenden Krankheitsgeschehens zu dem Schluss gekommen, dass dieser dienstunfähig sei, also infolge seiner gesundheitlichen Verfassung nicht mehr in der Lage sei, seine dienstlichen Aufgaben als Justizwachebediensteter ordnungsgemäß zu versehen. Es handle sich um einen Dauerzustand, da im Hinblick auf die festgestellten Leiden mit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu rechnen sei.

3

Da ihm auch kein anderer, mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden könne, dessen Aufgaben er noch erfüllen könne, werde er für dauernd dienstunfähig befunden und sei gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 in den Ruhestand zu versetzen. Da ihm auch kein anderer, mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden könne, dessen Aufgaben er noch erfüllen könne, werde er für dauernd dienstunfähig befunden und sei gemäß Paragraph 14, Absatz eins, BDG 1979 in den Ruhestand zu versetzen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, der Revisionswerber sei während seines seit 1. März 2021 andauernden „Krankenstandes“ vom Arbeitsplatz „Abteilungsbeamter in der Gefangenenabteilung“ abgezogen und dem Arbeitsplatz „eingeteilter Justizwachebeamter“ zugeteilt worden. Auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung und des Anforderungsprofils könne das Bundesverwaltungsgericht „in rechtlicher Würdigung feststellen“, dass eine dauernde Dienstunfähigkeit für die Verwendungsgruppe E vorliege.

6

Den Gutachten sei zwar zu entnehmen, dass die Krankheit des Revisionswerbers mit den dienstlichen Belastungen im Zusammenhang stehe, die Sachlage stelle sich allerdings nicht so dar, dass der Revisionswerber aufgrund des „allfällig vorherrschenden Mobblings“ dienstunfähig sei und er „die Belastungen durch die Krankheit schlechter verarbeiten“ könne als andere. Der Revisionswerber habe bereits 2010 Panikattacken und 2013 eine depressive Episode erlitten. Sein Krankheitsbild habe somit weit früher als die von ihm geschilderten „Schikanen“ bzw. „Mobbing“ begonnen, welche dann von ihm als Grund für die dauernde Dienstunfähigkeit herangezogen worden seien. „Mobbing“ bzw. die „Schikanen“ als Grund für die dauernde Dienstunfähigkeit seien nicht durch ein Gutachten objektiv belegbar und vor dem Hintergrund, dass die psychische Erkrankung weit vor den vorgebrachten „Schikanen“ aufgetreten sei, nicht nachvollziehbar.

7

Das Feststellungsbegehren des Revisionswerbers hinsichtlich Mobbing sei bereits im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts W246 2247215-1 behandelt worden. Das gegenständliche Ruhestandsversetzungsverfahren könne nicht als Umweg dazu dienen, „Feststellungen als subsidiären Rechtsbehelf zu treffen, dessen Rechtsfolgen in einem Amtshaftungsverfahren zu klären wären“.

8

Die vom Revisionswerber beantragten Zeugeneinvernahmen hinsichtlich der vorgebrachten Mobblingsituation könnten unterbleiben, weil die Zeugen hinsichtlich der Tatsache der dauernden Dienstunfähigkeit keine Aussage hätten treffen können. Ebenso stehe es um die Verpflichtung des Dienstgebers, einen „schikanenfreien“ Arbeitsplatz vorzusehen und die Prüfung eines solchen vorzunehmen (Hinweis auf VwGH 17.9.2008, 2007/12/0185). Zudem sei der Revisionswerber im Dezember 2021 von seinem Arbeitsplatz als Abteilungsbeamter abgezogen und im allgemeinen Justizwachedienst eingesetzt worden. Die gegenständliche Prüfung sei an diesem Arbeitsplatz vorgenommen worden und es könne daher nicht bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass der Revisionswerber (auch) an diesem Arbeitsplatz Mobbing ausgesetzt wäre.

9

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Antrag, in der Sache selbst zu entscheiden, in eventuelle das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und dem Revisionswerber den gesetzlichen Aufwandsatz zuzusprechen.

10

Die belangte Behörde erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

11

Die Absätze 1 bis 3 § 14 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 lauten: Die Absätze 1 bis 3 Paragraph 14, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2018, lauten:

„Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 14. (1) Die Beamtin oder der Beamte ist von Amts wegen oder auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist. Paragraph 14, (1) Die Beamtin oder der Beamte ist von Amts wegen oder auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er infolge ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung ihre oder seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr oder ihm im Wirkungsbereich ihrer oder seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie oder er nach ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau - ausgenommen für die gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten - Befund und Gutachten einzuholen. Für die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist dafür die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.“ (3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Absatz eins, oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau - ausgenommen für die gemäß Paragraph 17, Absatz eins a, des Poststrukturgesetzes (PTSG), Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996, „den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten - Befund und Gutachten einzuholen. Für die gemäß Paragraph 17, Absatz eins a, PTSG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist dafür die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.“

12

In der Zulässigkeitsbegründung führte der Revisionswerber im Wesentlichen aus, nach dem Gutachten vom 23. März 2022 bestehe ein Zusammenhang zwischen den dienstlichen Schikanen und der angeblich dauerhaften Dienstunfähigkeit des Revisionswerbers. Auch sei im Gutachten vom 17. Jänner 2022 Ähnliches ausgeführt worden. Der Gutachter habe die Versäumnisse der Dienstbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden einer Leiche durch den Revisionswerber „erkannt“ und den dienstlichen Bereich als Ursache der Erkrankung des Revisionswerbers beschrieben.

13

Den fehlenden Feststellungen zu den Schikanen, denen er seit April 2017 am Arbeitsplatz ausgesetzt sei, komme eine für den Ausgang des Ruhestandsverfahrens maßgebliche Bedeutung zu, weil der Primärprüfung ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender „schikanefreier“ Arbeitsplatz zu Grunde zu legen sei.

14

Die Dienstunfähigkeit des Revisionswerbers gründe nicht darauf, dass er Belastungen schlechter verarbeiten könne, sondern darauf, dass auf dem Arbeitsplatz Bedingungen herrschten, die nicht nur beim Revisionswerber, sondern auch bei voll belastbaren Personen eine Dienstunfähigkeit hervorrufen könnten. Die belangte Behörde hätte durch Weisung die Schikanen abstellen und die dauernde Dienstunfähigkeit des Revisionswerbers beseitigen können. Die erfolgte Ruhestandsversetzung sei sohin rechtswidrig erfolgt und widerspreche der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Hinweis VwGH 22.5.2012, 2011/12/0170; 17.9.2008, 2007/12/0185).

15

Die Dienstbehörde und das Bundesverwaltungsgericht hätten es unterlassen, zu eruieren, ob der Revisionswerber an einem dem Gesetz entsprechend eingerichteten Arbeitsplatz dienstunfähig sei.

16

Mit den Ausführungen, dass im angefochtenen Erkenntnis keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen wurden, wird die Zulässigkeit der Revision aufgezeigt, weil das Bundesverwaltungsgericht - wie zu zeigen sein wird - von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. Die Revision ist auch berechtigt.

17

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob eine Dienstunfähigkeit bewirkende Erkrankung Folge von erlittenem Mobbing war oder nicht, für die Frage der Beurteilung der dauernden Dienstunfähigkeit für sich genommen ohne Bedeutung (vgl. etwa VwGH 27.6.2013, 2012/12/0046). Die Dienstunfähigkeit eines Beamten auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann allerdings nicht damit begründet werden, dass er dort Mobbing ausgesetzt ist, welches er auf Grund einer Krankheit schlechter verarbeiten kann als andere. Es ist somit durchaus zutreffend, dass es Sache des Dienstgebers ist, Mobbing am aktuellen Arbeitsplatz des Beamten hintanzuhalten und in diesem Zusammenhang auch „unbewältigte Konflikte“ zu beseitigen (VwGH 17.10.2011, 2010/12/0156). Es muss somit feststehen, dass die beim Beamten vorliegende Erkrankung zur Folge hat, dass eine ersprießliche Dienstleistung von ihm selbst dann nicht zu erwarten ist, wenn im Falle seiner Rückkehr auf den Arbeitsplatz kein weiteres Mobbing zu befürchten ist (vgl. VwGH 12.5.2010, 2009/12/0072). Will die Behörde von dauernder Dienstunfähigkeit ausgehen, ohne konkret auf die vom Beamten erhobenen Mobbingvorwürfe einzugehen, so ist die zuletzt aufgeworfene medizinische Fachfrage in einem mängelfreien Ermittlungsverfahren einer Klärung zuzuführen (VwGH 30.4.2014, 2013/12/0164). Derartiges ist jedoch im angefochtenen Erkenntnis nicht erfolgt, sodass das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage, ob Mobbing erfolgte, hätte auseinandersetzen müssen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob eine Dienstunfähigkeit bewirkende Erkrankung Folge von erlittenem Mobbing war oder nicht, für die Frage der Beurteilung der dauernden Dienstunfähigkeit für sich genommen ohne Bedeutung vergleiche , etwa VwGH 27.6.2013, 2012/12/0046). Die Dienstunfähigkeit eines Beamten auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann allerdings nicht damit begründet werden, dass er dort Mobbing ausgesetzt ist, welches er auf Grund einer Krankheit schlechter verarbeiten kann als andere. Es ist somit durchaus zutreffend, dass es Sache des Dienstgebers ist, Mobbing am aktuellen Arbeitsplatz des Beamten hintanzuhalten und in diesem Zusammenhang auch „unbewältigte Konflikte“ zu beseitigen (VwGH 17.10.2011, 2010/12/0156). Es muss somit feststehen, dass die beim Beamten vorliegende Erkrankung zur Folge hat, dass eine ersprießliche Dienstleistung von ihm selbst dann nicht zu erwarten ist, wenn im Falle seiner Rückkehr auf den Arbeitsplatz kein weiteres Mobbing zu befürchten ist vergleiche , VwGH 12.5.2010, 2009/12/0072). Will die Behörde von dauernder Dienstunfähigkeit ausgehen, ohne konkret auf die vom Beamten erhobenen Mobbingvorwürfe einzugehen, so ist die zuletzt aufgeworfene medizinische Fachfrage in einem mängelfreien Ermittlungsverfahren einer Klärung zuzuführen (VwGH 30.4.2014, 2013/12/0164). Derartiges ist jedoch im angefochtenen Erkenntnis nicht erfolgt, sodass das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage, ob Mobbing erfolgte, hätte auseinandersetzen müssen.

18

Nach der oben zitierten Rechtsprechung sind die entsprechenden Tatsachenfeststellungen im Ruhestandsversetzungsverfahren zu treffen, also zunächst von der Dienstbehörde in ihrem Bescheid und dann im Beschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis. Die Frage, ob Mobbing erfolgte, ist - entgegen der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Ansicht - sohin nicht durch einen Sachverständigen zu lösen.

19

Soweit das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass derzeit von keinem Mobbing auszugehen sei, weil der Revisionswerber nunmehr im allgemeinen Justizwachedienst statt als Abteilungsbeamter eingesetzt würde, hat es im angefochtenen Erkenntnis keine Tatsachenfeststellungen getroffen, die den Schluss zuließen, dass der Revisionswerber auf dem neuen Arbeitsplatz keinem Mobbing ausgesetzt wäre.

20

Sollte im fortgesetzten Verfahren die Dienstunfähigkeit im Rahmen der Primärprüfung wiederum bejaht werden, wäre im Rahmen der Sekundärprüfung das Freiwerden eines zumutbaren Verweisungsarbeitsplatzes in absehbarer Zeit zu prüfen.

21

Betreffend den erforderlichen Inhalt eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts wird auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (vgl. etwa VwGH 10.4.2024, Ra 2022/12/0138, mwN). Betreffend den erforderlichen Inhalt eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts wird auf die ständige

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen vergleiche , etwa VwGH 10.4.2024, Ra 2022/12/0138, mwN).

22

Da es das Bundesverwaltungsgericht aufgrund seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen hat, die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen zu treffen, liegt ein sekundärer Verfahrensmangel vor. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Da es das Bundesverwaltungsgericht aufgrund seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen hat, die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen zu treffen, liegt ein sekundärer Verfahrensmangel vor. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

23

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 12. August 2024

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Sachverständiger Entfall der Beiziehung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023120014.L00

### **Im RIS seit**

03.09.2024

### **Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)